



Vertrag

über den Anschluss an das Nahwärmenetz
und die Lieferung von Nahwärme
durch die Bioenergiegenossenschaft Mengsberg eG
(Anschluss- und Wärmeliefervertrag)

zwischen

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
Postleitzahl und Wohnort

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet -

und der

Bioenergiegenossenschaft Mengsberg (BEGM) eG

Zur Wolfsdelle 11, 35279 Neustadt (Hessen)-Mengsberg.

Anschlussobjekt

(falls abweichend von der oben angegebenen Wärmekundenadresse)

.....
(Straße, Hausnummer)

Mitgliedsnummer
= Objektnummer

Vorwort

Die Versorgung des Anschlussobjekts mit Wärme soll über das Nahwärmenetz der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG erfolgen. Dieses Nahwärmenetz wird gespeist mit Warmwasser aus der Heizzentrale der Genossenschaft. Zwischen den vertragschließenden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass eine Wärmeversorgung mit einer neu zu schaffenden Heizzentrale und einem Nahwärmenetz wegen der erforderlichen investiven Aufwendungen eine langfristig angelegte Zusammenarbeit erfordert. Dies rechtfertigt aus Sicht beider Vertragsparteien, abweichend von den Bestimmungen der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, siehe Anlage 1), eine Laufzeit der vertraglichen Bindung von fünfzehn Jahren.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG versorgt das auf der Seite 1 angegebene Anschlussobjekt des Wärmekunden auf der Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, siehe Anlage 1) ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung. Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass das geplante Nahwärmeprojekt errichtet wird und das Grundstück des Kunden an die Wärmeleitung angeschlossen wird. Als Wärmeträger dient Wasser.
- 1.2. Der Wärmekunde stellt der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG die durch den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks – bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die in einem zweiten Schritt Bestandteil des Vertrages wird. Sie wird nach Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich diesem Vertrag beigelegt. Alle technischen Einrichtungen des Nahwärmenetzes auf dem Grundstück des Wärmekunden einschließlich der Wärmeübergabestation verbleiben im Eigentum der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG.
- 1.3. Die Wärmelieferung erfolgt nach Fertigstellung der gesamten Heizzentrale und des Nahwärmenetzes, sowie dem Anschluss der Wärmeübergabestationen.
- 1.4. Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Primärseite der Übergabestation zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Wärmekunden über.

2. Technische Bedingungen

- 2.1. Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengenmesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt.
- 2.2. Der Wärmekunde gestattet der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG oder einer von ihr beauftragten Firma auf dem Grundstück des Wärmekunden die Installation der technischen Anlagen, die für die Belieferung des Kunden mit Wärme und für eine zwischen der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG und dem Wärmekunden vereinbarten Durchleitung von Wärme zu Nachbargrundstücken notwendig sind. Diese technischen Anlagen bleiben Eigentum der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG. Der Wärmekunde verpflichtet sich, auf Anforderung durch die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG hin, eine Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG auf deren Kosten zugunsten der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG zu bestellen. Soweit die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart.
- 2.3. Als Wärmeträger dient technisch aufbereitetes Wasser. Dieses wird vom der Genossenschaft an der Hausübergabestation zur Verfügung gestellt (Übergabepunkt) und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen. Es bleibt Eigentum der Genossenschaft und darf vom Wärmekunden nicht als Trink- oder Gebrauchswasser entnommen, verändert oder ergänzt werden. Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt maximal 85°C. Abhängig von der Außentemperatur kann sie bis auf 65°C abgesenkt werden.
- 2.4. Die Kundenanlage soll vom Wärmekunden so betrieben werden, dass das Heizwasser auf die Sekundärseite des Hausübergabestation mit einer Rücklauftemperatur von maximal 55°C zurück fließt. Um dies zu gewährleisten muss der Wärmekunden einen hydraulischen Abgleich an seiner Heizungsanlage durchführen und einen entsprechenden Nachweis dafür erbringen. Des Weiteren muss der Wärmekunde dafür Sorge tragen, dass sich die Sekundärseite des Wärmetauschers nicht durch Schmutz oder Kalk zusetzt. Zur Vermeidung der Verschlämmung ist ein Schmutzfänger zu installieren. Zur Vermeidung von Kalkablagerungen darf der Sekundärkreislauf nur mit aufbereitetem Wasser betrieben werden. Jedwede Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, trägt der Wärmekunde.
- 2.5. Der Wärmekunde ist für die Abführung von Wasser aus dem Überdruckventil der HÜS verantwortlich. Die BEGM haftet nicht für Schäden des Kunden, die im Zusammenhang mit dem Austritt von Wasser aus dem Überdruckventil der HÜS des Kunden entstehen, wenn das Überdruckventil nicht ordnungsgemäß an die Entwässerung angeschlossen ist.
- 2.6. Der Wärmekunde verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG ausgehen.

Beschädigungen des Hausanschlusses, undichte Wärmeleitungen und ähnliche Störungen sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

- 2.7. Der Wärmekunde ist verantwortlich für einen ausreichend abgesicherten Stromanschluss an die HÜS und die Stromlieferung zum Betrieb des Pumpensystems der HÜS (230V, 50Hz). Kann der Kunde keinen Strom zur Verfügung stellen, ist die Genossenschaft von der Verpflichtung zur Wärmelieferung entbunden. In einem solchen Fall nimmt sich die Genossenschaft aus der Haftung.
- 2.8. Für die Verbrauchserfassung, die Prüfung, Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen, die Behebung von Störfällen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag gestattet der Wärmekunde einem ausgewiesenen Beauftragten der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG ein Zutrittsrecht auf sein Grundstück sowie zu seinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Wärmekunde die hieraus entstehenden Kosten.
- 2.9. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur in Absprache mit der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG möglich.
- 2.10. Bei Veräußerung des vom Vertrag zugrundeliegenden Grundstücks ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen.
- 2.11. Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG kann mit der Rohrverlegung ein Datenkabel mitverlegen, das zur Störungserfassung sowie zur Datenerfassung und Wärmemessung dient.

3. Preise, Bezahlung und Abrechnung

- 3.1. Der Wärmekunde bezahlt der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Arbeitspreis je kWh gemäß jeweils gültigem Preisblatt (siehe Anlage 2). Die eG ist bestrebt, den Wärmepreis möglichst lange auf dem ausgewiesenen Preisniveau zu halten. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob es zu einem zukünftigen Preisauf- oder abschlag kommt. Dabei ist die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG erhebt keinen leistungsabhängigen Grundpreis, der Wärmekunde ist jedoch verpflichtet, eine Mindestabnahmemenge gemäß jeweils gültigem Preisblatt (siehe Anlage 2) abzunehmen bzw. zu bezahlen. Der Preis für die darüberhinausgehende bezogene Wärmemenge wird im Rahmen der Endabrechnung damit verrechnet.
- 3.3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.4. Der für die Wärmeversorgung zu zahlende Wärmepreis wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Lieferbeginn und endet für

alle Wärmekunden am 31.12. desselben Jahres. Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, ebenso gilt dies für die Mindestabnahme. Danach wird die Abrechnung nach dem Heizwirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12. erfolgen.

- 3.5. Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG hat die Abrechnung bis spätestens nach Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung des vollen Abrechnungsjahres werden monatsweise Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Wärmekunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist für die Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorjährige Endabrechnung zu Grunde zu legen. Die Abbuchungen erfolgen für die Abschlagszahlungen in den Monaten Januar bis Dezember. Diese Abbuchungen werden von der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG jeweils am 15. Kalendertag des Abschlagsmonats vorgenommen.
- 3.6. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Überzahlungen des Wärmekunden werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr verrechnet; darüber hinaus gehende Überzahlungen werden dem Wärmekunden erstattet. Restforderungen der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig. Für alle Zahlungen hat der Wärmekunde der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG bereits eine SEPA Einzugsermächtigung erteilt.
- 3.7. Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG einen geeichten Wärmemengenzähler, der in der Wärmeübergabestation des Wärmekunden eingebaut ist. Der Wärmemengenzähler muss alle 5 Jahre zu Lasten der BEGM ausgetauscht werden. Die Ausgaben sind im Businessplan bereits eingearbeitet.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1. Die Laufzeit des Anschluss- und Lieferungsvertrages beträgt fünfzehn Jahre. Er tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG in Kraft. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Sie haben die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen darüber zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.
- 4.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Hausanschlussstation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung. Eine Verpflichtung zur Entfernung von im Anschlussobjekt und in den Grundstücken auf dem Weg in das Anschlussobjekt verlegten Nahwärmeleitungen besteht nicht.

5. Sonstiges

- 5.1. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (siehe www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avfernwaerme AVB Fernwärme V) vom 20. Juli 1980 in seiner letzten gültigen Fassung.
- 5.2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.
- 5.3. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten von der Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.
- 5.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 5.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Marburg.

6. Ergänzende Bestimmungen

- 6.1. Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) siehe: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avfernwaerme
- 6.2. Preisliste (Anlage Preisblatt)

Die Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG wurde am 01.04.2015 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

GnR 336

35279 Neustadt (Hessen)-Mengersberg, den

.....
(Vorstand Bioenergiegenossenschaft Mengersberg eG)

.....
(Wärmekunde)

Anlage 1:

Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Diese kann in ihrer aktuellen Fassung über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bezogen werden – oder im Internet unter: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avfernwaerme eingesehen werden – die relevanten Punkte daraus sind in diesem Wärmeübergabevertrag eingearbeitet.

Anlage 2:

Preisblatt (Stand 01. April 2016)